



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026

Schwerin, den 5. Oktober

Nr. 40

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Stellenausschreibungen	710
------------------------------	-----

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 40/2026

Stellenausschreibungen

Bei dem **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern** ist mit Wirkung vom **1. Februar 2027** die Stelle

**einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten des
Oberverwaltungsgerichts (w/m/d)**
(BesGr. R 3 LBesG M-V mit Amtszulage)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Fachkenntnisse, Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz, Verhandlungsgeschick sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Es wird vorausgesetzt, dass die für das Amt erforderliche juristische sowie Verwaltungs- und Führungsqualifikation durch eine erfolgreiche Rechtserprobung und eine erfolgreiche Verwaltungserprobung nachgewiesen ist.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 22. September 2026

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2026 S. 710

